



► **Nr. VO/2023/12746-01**
öffentlich

Lübeck, 28.11.2023

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.102 - Zentrale Verwaltungsdienste

Bearbeitung: Beate Lege (E-Mail: beate.lege@luebeck.de Telefon: 122 - 7450)

AT: Bürgerentscheid " Klimaentscheid Lübeck"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.11.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Beschlussvorschlag:

1. Der Abstimmungstag für den Bürgerentscheid wird auf Sonntag den 14. Januar 2024 festgelegt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürgerinnen und Bürger im angemessenen Umfang durch Veröffentlichungen über den Standpunkt der Bürgerschaft zum Bürgerentscheid zu informieren und für die Position der Bürgerschaft zu werben.
3. Der als Anlage 2 beigefügte inhaltliche Standpunkt der Bürgerschaft für die Abstimmungsberechtigten wird beschlossen.
4. In den Gemeindeabstimmungsausschuss werden als Beisitzerinnen und Beisitzer, sowie als Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt.

	<u>Beisitzer:innen</u>	<u>Stellvertreter:innen</u>
SPD/FW	Petereit, Peter	Vahlendieck, Tamina
SPD/ FW	Voht, Gregor	Prüß, Renate
CDU	Lötsch, Christopher	N.N.
CDU	Mauritz, Jochen	N.N.
GRÜNE	Pott, Sophie-Marie	D'Amico, Kimberly
GRÜNE	Meyer, Ruben	Schulze, Andreas
FDP	Herkenberg, Vera	Müller, Rolf
AfD	Groß, Dirk	Stappen, Markus

5. Der als Anlage 3 beigefügte Stimmzettel mit der Abstimmungsfrage wird zur Kenntnis genommen.
6. Der als Anlage 4 beigefügte Zeitplan zur Durchführung der Abstimmung wird zur Kenntnis genommen.
7. Für die Durchführung des Bürgerentscheides werden im Rahmen des Haushaltes 2023 ergänzend 160.170,00 Euro überplanmäßig gemäß § 82 GO im Produkt

121001 Statistik und Wahlen geordnet (Anlage 1 finanzielle Auswirkungen). Die Deckung erfolgt über das Produktsachkonto 111032.000.5271000. Die zusätzlichen Aufwendungen für Personal und Öffentliche Bekanntmachungen von jeweils 30.000,00 Euro können durch bereits im Haushalt geordnete Mittel mit aufgefangen werden.

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

entfällt

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.101 Bürgermeisterkanzlei	Zustimmung
1.300 Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken
1.101.3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Zustimmung
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
3.390 Naturschutz	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
Nein- Begründung:

Es sind die Belange der Abstimmungsberechtigten betroffen. Dabei wird nicht zwischen Jugendlichen ab 16 Jahren und Erwachsenen unterschieden. Die Beteiligung erfolgt für alle an den Kommunalwahlen wahlberechtigten Personen ab 16 Jahren in gleichem Umfang.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Gemeindeordnung

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)
Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein
Ja – Begründung:

auf eine Begründung an dieser Stelle wird verzichtet. Auf die weiteren Ausführungen zur Beschlussvorlage wird verwiesen.

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

entfällt

Begründung:

Zu 1:

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein als Kommunalaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 das bei der Hansestadt Lübeck eingereichte Bürgerbegehren „Klimaentscheid Lübeck“ mit folgender Fragestellung;

Sind Sie dafür, dass der städtische Masterplan hinsichtlich seiner Maßnahmen so angepasst wird, dass darin die Klimaneutralität für die Hansestadt Lübeck insgesamt bis 2035 verankert wird?

für zulässig erklärt.

Gem. § 16 g Abs. 3 GO entfällt der Bürgerentscheid, wenn die Bürgerschaft die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme in unveränderter oder in einer von den Vertretungsberechtigten gebilligten Form beschließt.

Im Falle des erfolgreichen Bürgerentscheides oder entsprechend eines geänderten Beschlusses der Bürgerschaft ist der städtische Masterplan hinsichtlich der darin enthaltenen Maßnahmen so anzupassen, dass darin die Klimaneutralität für die Hansestadt Lübeck bis 2035 verankert wird.

An der bisherigen Beschlusslage zum Masterplan Klimaschutz wird festgehalten, siehe Anlage 2.

Zu 2:

Gem. § 16 g Abs. 6 GO § 10 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) muss der Bürgerentscheid binnen 3 Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung durch die Kommunalaufsichtsbehörde stattfinden. Die Bürgerschaft legt dafür einen Sonntag fest.

Für die Durchführung des Bürgerentscheides gelten nach § 10 Abs.3 GKAVO die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) über die Gemeindewahl entsprechend. Unter Berücksichtigung der dort vorgeschriebenen wahlrechtlichen Fristen und Termine wird nach erfolgter Anhörung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens der Abstimmungstag für den Bürgerentscheid

auf **Sonntag, den 14. Januar 2024**, festgelegt.

Zu 3. und 4:

Nach der auch vom Innenministerium des Landes geteilten herrschenden Meinung in der jüngeren Rechtsprechung, ist es zulässig, dass die Gemeindevertretung im Zusammenhang mit der Information der Bürgerinnen und Bürger zum Gegenstand des Bürgerentscheids wertend Stellung nimmt. Eine Neutralitätspflicht besteht insoweit nicht.

Die Pflichten der HL zur Information der Abstimmungsberechtigten ergeben sich aus § 16 Abs. 6 GO in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GKAVO. Danach muss die Hansestadt Lübeck die Standpunkte und Begründungen der Bürgerschaft und der Vertretungsberechtigten in gleichem Umfang schriftlich darlegen und den abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern so rechtzeitig zur Kenntnis bringen, dass sie diese in ihre Entscheidung einbeziehen können.

Der als Anlage 2 beigefügte inhaltliche Standpunkt der Bürgerschaft für die Abstimmungsberechtigten ist somit zu beschließen.

Ziel ist es, dass die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger bereits vor der Abstimmung mit den Argumenten vertraut sind. Insbesondere soll verdeutlicht werden, dass auf die Abstimmungsfrage im Bürgerentscheid mit NEIN geantwortet werden muss, wenn die bestehenden Beschlüsse der Bürgerschaft zum Masterplan Klimaschutz aufrechterhalten werden sollen.

Die Darstellung der jeweiligen Standpunkte und Begründungen erfolgt durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung (Bereitstellung im Internet). Ergänzend wird die schriftliche Darlegung zur Einsichtnahme (im Rathaus) ausgelegt.

Zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung wird den abstimmungsberechtigten Personen bis spätestens am 21 Tage vor dem Abstimmungstag eine Information über den Abstimmungsgegenstand sowie die Standpunkte und Begründungen der Bürgerschaft und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang zugestellt (§ 16 Abs. 6 Satz 2 GO). Die Darlegung erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 GKAVO in zusammengefasster Form. Das Schreiben enthält auch einen Hinweis darüber, wo die ausführliche Darlegung im Internet und zur Einsichtnahme in den Räumen der HL zu finden ist.

Zu 5:

Für die Durchführung des Bürgerentscheides ist ein Gemeindeabstimmungsausschuss zu bilden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 Abs. 1 und 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG). Der Gemeindeabstimmungsausschuss besteht aus dem Gemeindeabstimmungsleiter als Vorsitzendem und acht Beisitzerinnen und Beisitzern.

Gemeindeabstimmungsleiter ist kraft Gesetzes der Bürgermeister. Er wird die Bereichsleiterin des Bereichs zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen, Frau Beate Lege, zur stellvertretenden Gemeindeabstimmungsleiterin berufen.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Bürgerschaft aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten gewählt. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Die in der Bürgerschaft vertretenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften haben die im Beschlussvorschlag aufgeführten Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Bildung des Gemeindeabstimmungsausschusses vorgeschlagen.

Zu 6.:

Der Entwurf des Stimmzettels mit der Abstimmungsfrage ist zur Information beigelegt (Anlage 2).

Zu 7.:

Der Zeitplan mit den im Rahmen der wahlrechtlichen Organisation des Bürgerentscheides wichtigsten Fristen und Terminen ist zur Information beigelegt (Anlage 3).

Zu 8.:

Die von der Verwaltung für die Durchführung des Bürgerentscheides benötigten Haushaltsmittel belaufen sich auf insgesamt 220.170,00 Euro. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Personalkosten für notwendige zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Team Statistik und Wahlen, die Kosten für den Druck und Versand der Abstimmungsbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Transportkosten für Wahlurnen und Erfrischungsgelder für die ehrenamtlichen Wahlvorstände. Die Abstimmungsberechtigten erhalten keinen gesonderten Informationsbrief, die Informationen zum Abstimmungsgegen-

stand werden zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung versandt.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkung

Anlage 2: Inhaltlicher Standpunkt der Bürgerschaft

Anlage 3: Stimmzettel

Anlage 4: Zeitplan

Bürgermeister Jan Lindenau

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen	-220.170,00			
Saldo Ergebnisplan	-220.170,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-220.170,00			
Saldo Finanzplan	-220.170,00	0,00	0,00	0,00

2023	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	-60.000,00	-60.000,00	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	-160.170,00	-160.170,00	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2023			
(Mehr) Aufwendungen:	121001.000.50xxxxx	Statistik und Wahlen Personalaufwendungen	-30.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	121001.000.5431008	Statistik und Wahlen sonstige Geschäftsaufwendungen	-81.950,00
(Mehr) Aufwendungen:	121001.000.5421005	Statistik und Wahlen Post- und Fernmeldegebühren	-73.720,00
(Mehr) Aufwendungen:	121001.000.5431001	Statistik und Wahlen Reise- und Fahrtkosten	-4.500,00
(Mehr) Aufwendungen:	111009.000.5431007	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Öffentliche Bekanntmachungen	-30.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-220.170,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Auszahlungen:	111098.000.70xxxxx	Entgelte und Bezüge Personalauszahlungen	-30.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	121001.000.7431008	Statistik und Wahlen sonstige Geschäftsauszahlungen	-81.950,00
(Mehr) Auszahlungen:	121001.000.7421005	Statistik und Wahlen Post- und Fernmeldegebühren	-73.720,00
(Mehr) Auszahlungen:	121001.000.7431001	Statistik und Wahlen Reise- und Fahrtkosten	-4.500,00
(Mehr) Auszahlungen:	111009.000.7431007	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Öffentliche Bekanntmachungen	-30.000,00
		Saldo Finanzplan	-220.170,00

Zeichen:

Bürgerentscheid: Lübeck bis 2035 klimaneutral

Stellungnahme

Die Initiative Klimaentscheid Lübeck fordert, dass Lübeck die Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 erreichen soll. Ein entsprechendes Bürgerbegehren wurde erfolgreich begonnen. Das würde eine Überarbeitung und zügigere Umsetzung des MAKES (Masterplan Klimaschutz Lübeck) erfordern, der zurzeit Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 vorsieht. Zusätzlich müssten weitere Konzepte und Pläne aus der Kernverwaltung und den Beteiligungen und Gesellschaften überarbeitet werden.

Einordnung des Ziels der Klimaneutralität 2035

Der Klimanotstandsbeschluss der Lübecker Bürgerschaft von 2019 enthält den folgenden Absatz: „Die CO₂-Reduzierung erhält hohe Priorität. Daher fordert die Lübecker Bürgerschaft die Verwaltung der Hansestadt Lübeck auf, die Klimaschutzmaßnahmen noch weiter zu erhöhen. Die CO₂-Emissionen müssen noch drastischer gesenkt werden, um die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.“

- ⇒ **Fazit: Das Anliegen ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar, in der Umsetzung aber unmöglich.**

Notwendige Anpassungen im kommunalen Klimaschutz zur beschleunigten Zielerreichung

Der Masterplan Klimaschutz gibt einen Weg vor, wie Klimaneutralität für Lübeck bis 2040 erreichbar ist, wenn die Rahmenbedingungen stimmen.

Im Folgenden werden wesentliche Anforderungen zu diesen Punkten skizziert.

1. Zeitnahe Umsetzung der Aktivitäten des MAKES

Es bliebe weniger Zeit für die Umsetzung des MAKES, da lediglich 12 Jahre bis zur Erreichung der Klimaneutralität zur Verfügung stünden und eine Überarbeitungsphase (inklusive Beteiligung) vorgeschaltet werden müsste. Da der Vorlauf vieler Aktivitäten (insbesondere für Planungs- und Baumaßnahmen) lang ist, wäre die Herausforderung – auch angesichts der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen – **nahezu unmöglich**. Viele kommunale Aufgaben müssten darüber hinaus liegen bleiben. Der aktuelle Beschluss der Bürgerschaft zur Umsetzung des MAKES droht das Anliegen, Klimaneutralität auch nur bis 2040 zu erreichen, zu erschweren. Allein die geforderte, separate Beschlussfassung aller bereits begonnenen und aller neuen Aktivitäten in den Ausschüssen bedeutet viel Zeitverlust. Hinzu kommt: Die Kommune kann im eigenen Zuständigkeitsbereich nicht alle Treibhausgasemissionen Lübecks einsparen und ist somit auf die Aktivitäten von Bürger:innen, Gewerbetreibenden und Verbänden angewiesen. Sollte auf umfassende Öffentlichkeitsarbeit verzichtet werden, gerät nicht nur das Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2040 in Gefahr, sondern zudem der EEA-Prozess ins Stolpern.

- ⇒ **Fazit:** Derzeit ist sogar die Umsetzung des MAKES bis spätestens 2040 gefährdet, genauso wie die angestrebte Gold-Zertifizierung im eea-Prozess.

2. Überarbeitung des MAKs

Die Klimaleitstelle lässt den MAKs im Rahmen eines wissenschaftlichen Projektes, gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und begleitet vom Klimabündnis, bewerten. Im Ergebnis wird dargestellt, an welchen Stellschrauben der MAKs weiterentwickelt werden muss, wenn die Stadtverwaltung alle ihr zur Verfügung stehenden Spielräume im Klimaschutz ausschöpfen will. Erste – noch vorläufige - Ergebnisse liegen vor. So sollte der MAKs zum Beispiel bezüglich der folgenden Punkte intensiviert werden:

- Setzung von fiskalischen Anreizen zur Beschleunigung der Wärmewende
 - Noch mehr Tempo bei der zentralen Erschließung erneuerbarer Wärmequellen und Unterstützung der Bürger:innen, die dezentrale Lösungen benötigen.
 - Zügigere organisatorische Verbesserungen für den Umweltverbund, inklusive begleitender Informationen.
- ⇒ **Fazit:** Sobald die endgültigen Ergebnisse vorliegen, wird die Klimaleitstelle Arbeit in die Anpassung des MAKs investieren, wobei die Verwaltung als Ganzes mitgenommen werden muss. Dies geschieht unabhängig vom Zieljahr, da der MAKs ein lebendes Dokument ist.

3. Überarbeitung von weiteren Konzepten/Plänen der Kernverwaltung und der Beteiligungen

Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe, welche in fast alle fachlichen Handlungsfelder der Stadtverwaltung hineinreicht. Neuere kommunale Planungen sind auf das Ziel der Klimaneutralität 2040 ausgerichtet, bei anderen steht diese Überarbeitung noch aus. Für die Anhebung des Ziels der Klimaneutralität ist die Überarbeitung aller Konzepte notwendig und bei Interessenkonflikten mit anderen Belangen müsste eine deutliche Priorisierung des Klimaschutzes stattfinden.

- ⇒ **Fazit:** Neben dem MAKs müssten viele bereits beschlossene Konzepte überarbeitet werden. Mit dem MAKs alleine wird keine Klimaneutralität erreichbar sein. **Dies führt zu zeitlichen Verzögerungen und nicht zur Beschleunigung.**

Schlussfolgerung: Zurzeit sind wir noch nicht einmal auf Kurs für Klimaneutralität 2040. Darüber hinaus ist der Masterplan zwar ein großer und wichtiger Schritt, aber noch kein Garant für Klimaneutralität 2040.

Um das Klimaneutralitätsziel 2035 glaubwürdig anzustreben, wäre somit weit mehr nötig als eine beschleunigte Umsetzung des Masterplans. Insbesondere bei der Energiewende werden umfangreiche Baumaßnahmen, ein hoher finanzieller Aufwand und viele technische Hürden zu meistern sein. Dies ist nahezu unmöglich. Aufgrund des kurzen Zeithorizontes wäre es bereits jetzt nötig, das Aus für Öl- und Gasheizungen ab 2035, sowie massive Einschränkungen des Autoverkehrs inklusive Fahrverbote für Autos mit Verbrennungsmotor herbeizuführen.

Wegen dieser riesigen Lücke zwischen Wunsch und Wirklichkeit empfiehlt die Verwaltung, zuerst die bürokratische und politische Hemmnisse in Bezug auf den jetzigen Masterplan aus dem Weg zu räumen, um gemeinsam und mit geballten Kräften den Klimaschutz prioritär voranzubringen. In Kombination mit der regelmäßigen Anpassung des MAKs bei neuen Erkenntnissen wird ein realistischer Weg beschritten, alle kommunalen Handlungsmöglichkeiten zur Erreichung der Klimaneutralität auszuschöpfen, je eher je besser und spätestens bis 2040. Allein das Ziel auf 2035 vorzuziehen, ohne zugleich tiefgreifendere Maßnahmen mit nicht abschätzbarem finanziellen Aufwand auf den Weg zu bringen, ist nicht möglich und unrealistisch.

Abstimmungszettel

für den Bürgerentscheid in der Hansestadt Lübeck
am 14. Januar 2024

Bitte antworten Sie zu folgender Fragestellung:

"Sind Sie dafür, dass der städtische Masterplan hinsichtlich seiner Maßnahmen so angepasst wird, dass darin die Klimaneutralität für die Hansestadt Lübeck insgesamt bis 2035 verankert wird?"

Sie haben eine Stimme

Nur JA oder NEIN ankreuzen, sonst ist der Abstimmungszettel ungültig!

JA	<input type="radio"/>	NEIN	<input type="radio"/>
-----------	-----------------------	-------------	-----------------------

Zeittafel für die Umsetzung des Bürgerentscheides "Klimaentscheid Lübeck"

Auszug aus § 16 Abs. 6 GO S.-H.:

Der Bürgerentscheid findet innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens statt; bei der Terminfestsetzung sind die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zu hören.

... Tag vor der Abstimmung	Wochentag	Datum	Termin / Aufgabe
	Mittwoch	18. Okt	Zulässigkeitsentscheidung nach § 16g Abs. 5 S. 1 GO
	Donnerstag	19. Okt	Beginn der 3-Monatsfrist zur Durchführung des Bürgerentscheides
	Freitag	20. Okt	
	Samstag	21. Okt	
	Sonntag	22. Okt	
	Montag	23. Okt	
	Dienstag	24. Okt	
	Mittwoch	25. Okt	
	Donnerstag	26. Okt	
	Freitag	27. Okt	
	Samstag	28. Okt	
	Sonntag	29. Okt	
	Montag	30. Okt	
	Dienstag	31. Okt	
	Mittwoch	01. Nov	
	Donnerstag	02. Nov	
	Freitag	03. Nov	
	Samstag	04. Nov	
	Sonntag	05. Nov	
	Montag	06. Nov	
	Dienstag	07. Nov	
	Mittwoch	08. Nov	
	Donnerstag	09. Nov	
	Freitag	10. Nov	
	Samstag	11. Nov	
	Sonntag	12. Nov	
	Montag	13. Nov	
	Dienstag	14. Nov	
	Mittwoch	15. Nov	
	Donnerstag	16. Nov	
	Freitag	17. Nov	
	Samstag	18. Nov	

	Sonntag	19. Nov	
	Montag	20. Nov	
	Dienstag	21. Nov	
	Mittwoch	22. Nov	
	Donnerstag	23. Nov	
	Freitag	24. Nov	
	Samstag	25. Nov	
	Sonntag	26. Nov	
	Montag	27. Nov	
	Dienstag	28. Nov	
	Mittwoch	29. Nov	
	Donnerstag	30. Nov	Bürgerschaftssitzung
	Freitag	01. Dez	
	Samstag	02. Dez	
42.	Sonntag	03. Dez	Stichtag für die Aufstellung des Abstimmungsverzeichnis
41.	Montag	04. Dez	Start: Druck der Abstimmungszettel und Benachrichtigungsschreiben
40.	Dienstag	05. Dez	
39.	Mittwoch	06. Dez	
38.	Donnerstag	07. Dez	
37.	Freitag	08. Dez	
36.	Samstag	09. Dez	
35.	Sonntag	10. Dez	
34.	Montag	11. Dez	Start der Zustellung der Benachrichtigungen zur Abstimmung
33.	Dienstag	12. Dez	
32.	Mittwoch	13. Dez	Öffnung der Bürgerservicebüros zur persönlichen Antragsstellung zur Briefwahlabstimmung
31.	Donnerstag	14. Dez	
30.	Freitag	15. Dez	
29.	Samstag	16. Dez	
28.	Sonntag	17. Dez	
27.	Montag	18. Dez	
26.	Dienstag	19. Dez	amtliche Bekanntmachung Einsichtnahme des Abstimmungsverzeichnisses
25.	Mittwoch	20. Dez	
24.	Donnerstag	21. Dez	
23.	Freitag	22. Dez	
22.	Samstag	23. Dez	Letzter Tag f. Zustellung Benachrichtigungsschreiben zur Abstimmung
21.	Sonntag	24. Dez	
20.	Montag	25. Dez	Erster Weihnachtsfeiertag
19.	Dienstag	26. Dez	Zweiter Weihnachtsfeiertag

18.	Mittwoch	27. Dez	Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis
17.	Donnerstag	28. Dez	Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis
16.	Freitag	29. Dez	Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis
15.	Samstag	30. Dez	
14.	Sonntag	31. Dez	
13.	Montag	01. Jan	Neujahr
12.	Dienstag	02. Jan	
11.	Mittwoch	03. Jan	
10.	Donnerstag	04. Jan	
9.	Freitag	05. Jan	
8.	Samstag	06. Jan	
7.	Sonntag	07. Jan	
6.	Montag	08. Jan	Letzter gesetzl. Tag f. allg. Abstimmungsbekanntmachung
5.	Dienstag	09. Jan	
4.	Mittwoch	10. Jan	
3.	Donnerstag	11. Jan	
2.	Freitag	12. Jan	12.00 Uhr Ende der Ausgabe von Abstimmungsscheinen
1.	Samstag	13. Jan	
	Sonntag	14. Jan	Abstimmungstag
	Montag	15. Jan	
	Dienstag	16. Jan	
	Mittwoch	17. Jan	
	Donnerstag	18. Jan	Ende der 3. Monatsfrist